

ZH_OBERGERICHT PS220140 vom 7. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220140

FR: ZH_OBERGERICHT PS220140 du 7 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220140 del 7 settembre 2022

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Es gilt eine Rüge- bzw. Begründungspflicht der Beschwerde führenden Partei (Art. 321 ZPO). Sie hat jeweils darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet, aus welchen Gründen er falsch ist und abgeändert werden soll. Es genügt nicht, in einer Beschwerdeschrift einen

- 3 - blossen Verweis auf die Vorakten anzubringen und/oder pauschale Kritik am vorinstanzlichen Entscheid zu üben oder bloss zu wiederholen, was bereits vor Vorinstanz vorgebracht wurde. Neue Anträge, Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 3

Wie dargelegt, wurde mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. August 2022 im Konkursverfahren gegen den Schuldner die Verhandlung angesetzt und der Gläubigerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von CHF 1'800.– zu leisten (act. 5 Dispositiv-Ziffer 1 und 2). Eine Konkursöffnung wurde – entgegen der Ansicht des Schuldners (vgl. dahingehende Rüge in act. 2B S. 13) – nicht ausgesprochen.

E. 3.1

Beim Entscheid, die Verhandlung auf Montag, den 10. Oktober 2022 anzusetzen, handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Diese kann – mangels gesetzlicher Regelung gemäss Ziffer 1 der Bestimmung – mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO). Inwiefern dem Schuldner durch die Ansetzung einer Verhandlung im vorinstanzlichen Konkursverfahren ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, macht er nicht ansatzweise geltend. Ein Nachteil ist ferner auch nicht erkennbar; im Gegenteil dient eine solche Verhandlung auch dazu, dem Schuldner das rechtliche Gehör zu gewähren.

E. 3.2

Die Auflage des Kostenvorschusses gemäss Dispositiv-Ziffer 2 unterliegt zwar der Beschwerde (Art. 103 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Diese Anordnung erging indes nicht an den Schuldner, sondern an die Gläubigerin. Entsprechend ist der Schuldner durch diesen Entscheid nicht beschwert, und es fehlt ihm an einem schutzwürdigen Interesse an der Anfechtung der Fristansetzung.

E. 3.3

Zusammenfassend ist mangels Prozessvoraussetzungen auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.4

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, der die vorinstanzliche Verfügung aufheben lassen würde (vgl. da-

- 4 - hingehende Rüge in act. 2B S. 8 oben). Ein solcher könnte bspw. nur angenommen werden, wenn die entscheidende Behörde funktionell oder sachlich unzuständig wäre oder sonst ein krasser Verfahrensfehler vorliegen würde. Dies ist zu verneinen. Inwiefern das – nach Ansicht des Schuldners fehlerhafte – IV- Verfahren zur Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung des Konkursgerichts führen soll (vgl. zusammenfassend act. 2B S. 15), ist nicht erkennbar.

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Schuldner aufzuerlegen. Mangels Umtrieben ist der Gläubigerin keine Entschädigung zuzusprechen. Der Schuldner stellt für das vorliegende Verfahren – sinngemäss – ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. act. 2B S. 14, worin er allerdings um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im bundesgerichtlichen Verfahren ersucht). Da sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erweist, ist das Gesuch abzuweisen. Zudem legt der Schuldner auch seine finanziellen Verhältnisse nicht dar, sondern verweist lediglich auf den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, in welchem ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (vgl. act. 2B S. 14 mit Verweis auf act. 4U). Daraus gehen allerdings die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Schuldners nicht hervor, weswegen er seiner Mitwirkungsobliegenheit gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO nicht nachkommt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.